

Nr. 8/22 Freitag, 01. April 2022

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

## Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich

Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten individuelle Termine zu vereinbaren, sowie die Online-Services unter [www.kempten.de/digital](http://www.kempten.de/digital)



Die (0831) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

## Haushalt 2022 der von der Stadt Kempten (Allgäu) verwalteten Katholischen Waisenhaus-Stiftung

I. Aufgrund der Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) für die von ihr verwalteten Katholischen Waisenhaus-Stiftung für das Haushaltsjahr 2022 folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan der Katholischen Waisenhaus-Stiftung für das Haushaltsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung der Stiftung	Verwaltungs-haushalte EUR	Vermögens-haushalte EUR
– jeweils in Einnahmen und Ausgaben – Katholische Waisenhaus-Stiftung	5.536.900	2.258.400

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der o.g. Stiftung sind in Höhe von 1.000.000 EUR vorgesehen.

### § 3

Im Vermögenshaushalt der Stiftung werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Stadt Kempten (Allgäu)  
Kempten (Allgäu), den 28.03.2022  
gez. Thomas Kiechle  
Oberbürgermeister

## II.

Die Haushaltssatzung der von der Stadt Kempten (Allgäu) verwalteten Katholischen Waisenhaus-Stiftung für das Haushaltsjahr 2022 wurde vom Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) in seiner Sitzung am 27. Januar

2022 beschlossen. Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 18.03.2022, Gz. RvS-SG12-1222-3/11/7, die Haushaltssatzung 2022 rechtsaufsichtlich genehmigt.

## III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung des nächsten Jahres beim Sachgebiet Haushalt der Stadtverwaltung Kempten (Allgäu) im Verwaltungsgebäude Rathausplatz 22, Zimmer 240, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

## ■ Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965)

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 275 v. H. und der Grundsteuer B auf 420 v. H. für das Kalenderjahr 2022 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Steuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet werden kann.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Fälligkeiten sowie die Höhe der festgesetzten Grundsteuer sind aus den zuletzt erteilten Steuerbescheiden zu entnehmen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntgabe dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre (§ 27 Abs. 3 Satz 2 GrStG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kempten (Allgäu)

in Kempten (Allgäu) einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der Adresse [poststelle@kempten.de](mailto:poststelle@kempten.de) eingelegt werden. Die Übermittlung eines elektronischen Dokuments kann über das Kontaktformular der Stadt Kempten (Allgäu) erfolgen. Dieses und wichtige Hinweise finden Sie unter: [www.kempten.de/sicherer-kontakt](http://www.kempten.de/sicherer-kontakt) Die Übermittlung eines elektronischen Dokuments kann des Weiteren per De-Mail erfolgen. Dies setzt auch auf der Absenderseite eine eingerichtete De-Mail-Adresse eines zertifizierten Anbieters voraus. Die Adresse hierfür lautet: [poststelle@kempten.de-mail.de](mailto:poststelle@kempten.de-mail.de) Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten -Stadt Kempten (Allgäu)- und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch

elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegen von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten -Stadt Kempten (Allgäu)- und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung (einfache E-Mail) ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Steuerfestsetzung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

### Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Stadt Kempten (Allgäu) und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen finden Sie unter [www.kempten.de](http://www.kempten.de) unter dem Stichwort „Datutzerklärungen“.